

WORLD MASTERS ATHLETICS (WMA)
SENIOREN-LEICHTATHLETIK-WELTVERBAND

gegründet am 9. August 1977 in Göteborg/Schweden
Eingetragen in Schweden, Nr 802413-3434

SATZUNG

beschlossen 1977 in Göteborg/SWE, letzte Ergänzungen 1997 in Durban/RSA, 1999 in Gateshead/GBR, 2001 in Brisbane/AUS, 2003 in Carolina/PUR, in 2005 in San Sebastian/ESP, und in 2007 in Riccione/ITA, und in Lahti, Finland 2009]

1. NAME UND STATUS DES VERBANDES

- 1.1 Der Verband führt den Namen WORLD MASTERS ATHLETICS (im folgenden „WMA“ genannt).
- 1.2 WMA ist eine unabhängige Organisation, die von ihren Mitgliedern gänzlich unabhängig ist und unterliegt separater Haftung für ihre Handlungen und Unterlassungen. Mitglieder oder Ratsmitglieder unterliegen keiner persönlichen Haftung für Maßnahmen oder Unterlassungen der WMA oder des Rates, sofern nicht ein Einzelner eine persönliche Haftbarkeit eingeht und so nach dem Gesetz gegenüber einer anderen Person haftbar wird.

2. ZWECK DES VERBANDES

- 2.1 Die Organisation, Leitung und Verwaltung der Leichtathletik für Frauen ab deren 35. und für Männer ab deren 35. Lebensjahr (im folgenden "Senioren" genannt).
- 2.2 Die Sanktionierung von Senioren-Leichtathletik-Weltmeisterschaften und anderen internationalen Senioren-Leichtathletik-Wettkämpfen.
- 2.3 Die Anerkennung und Registrierung von Senioren-5-Jahresklassen-Weltrekorden sowie anderer hervorragender Senioren-Leichtathletik-Bestleistungen.
- 2.4 Die Pflege internationaler Freundschaft, Verständigung und Zusammenarbeit durch die Senioren-Leichtathletik.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Aufnahme

- 3.1.1 Pro Land kann nur eine Organisation Mitglied werden.
- 3.1.2 Ein Mitgliedsantrag eines nationalen Verbandes der IAAF (im folgenden „NGB“ genannt) in einem Land ohne WMA-Mitgliedschaft ist vom Rat zu genehmigen.
- 3.1.3 Der Antrag einer Senioren-Leichtathletik-Organisation in einem Land ohne WMA-Mitglied, der schriftlich vom NGB gebilligt wird, ist vom Rat zu genehmigen.
- 3.1.4 Der Antrag einer Senioren-Leichtathletik-Organisation in einem Land ohne WMA-Mitglied, der nicht vom NGB gebilligt wurde, wird vom WMA-Sekretariat erst an den NGB dieses Landes verwiesen. Danach:
 - 3.1.4.1 Ein Antrag auf Mitgliedschaft von dem NGB innerhalb von 60 Tagen wird vom Rat anerkannt.
 - 3.1.4.2 Ein innerhalb von 60 Tagen eingegangener Antrag auf Mitgliedschaft einer Senioren-Leichtathletik-Organisation, der schriftlich vom NGB gebilligt wurde, wird vom Rat akzeptiert.
 - 3.1.4.3 Wenn der NGB nicht binnen 60 Tagen reagiert, akzeptiert der Rat entweder den Antrag oder verweist ihn an die Generalversammlung mit der Empfehlung der Ablehnung.

- 3.1.5 Im Falle eines Antrags eines NGB oder einer Senioren-Leichtathletik-Organisation aus dem Land eines WMA-Mitgliedes, die vom NGB schriftlich autorisiert wurde, ist nach der Verwaltungsordnung zu verfahren.
- 3.1.6 Der Antrag einer Senioren-Leichtathletik-Organisation aus einem Land mit einem anerkannten Mitglied, die nicht schriftlich vom NGB autorisiert, nicht angegliedert oder schriftlich vom NGB empfohlen ist, wird vom WMA-Sekretariat zuerst an den NGB dieses Landes verwiesen. Danach:
 - 3.1.6.1 Wenn der NGB innerhalb von 60 Tagen einen Antrag stellt oder den von der Senioren-Leichtathletik-Organisation bereits eingereichten Antrag schriftlich bestätigt, unterliegt dieser Antrag dem Verfahren nach der Verwaltungsordnung.
 - 3.1.6.2 Wenn der NGB nicht innerhalb von 60 Tagen reagiert, entscheidet der Rat, welche Organisation Mitglied wird.
- 3.1.7 Ein Antrag einer Senioren-Leichtathletik-Organisation aus einem Land, in dem das WMA-Mitglied der NGB ist oder eine schriftlich vom NGB anerkannte Senioren-Leichtathletik-Organisation, wird nicht berücksichtigt

3.2 Beiträge

- 3.2.1 Der Rat bestimmt, ob ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird, ggf. dessen Höhe sowie die Zahlungsweise.

3.3 Berichte an WMA

- 3.3.1 Jedes Mitglied gibt dem WMA-Sekretär alle benötigten Informationen über sich und seine Vorstandsmitglieder. Es informiert den Sekretär umgehend über etwaige Änderungen.

3.4 Ausschluß

- 3.4.1 Ein Mitglied kann nur durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ausgenommen sind hier die unter 3.1.5, 3.1.6 und 3.4.2 genannten Fälle. Der Rat darf ein Mitglied zeitweise suspendieren mit der Auflage, anlässlich der nächsten Generalversammlung eine abschließende Entscheidung zu treffen.
- 3.4.2 Jede Organisation, deren NGB von der IAAF suspendiert worden ist, wird von der WMA nicht länger als Mitglied anerkannt.

3.5 Wahlberechtigte Delegierte

- 3.5.1 Nur Senioren der Mitgliedsverbände können als Delegierte an der Generalversammlung teilnehmen oder als Mitglied in den Rat oder irgendein Komitee berufen werden.

3.6 Auflösung

- 3.6.1 Bei Auflösung der WMA wird das Vermögen unter den Mitgliedsverbänden proportional zu der Delegiertenzahl verteilt, die jedes Mitglied zu der letzten Generalversammlung entsenden durfte.

4. GENERALVERSAMMLUNG

4.1 Benachrichtigung

- 4.1.1 Der Sekretär teilt den Mitgliedern den Termin einer jeden Generalversammlung spätestens 120 Tage vorher mit.
- 4.1.2 Änderungen der Satzung, der Verwaltungsordnung oder der Wettkampfbregeln können von einem Mitglied oder dem Rat vorgeschlagen werden und müssen dem Sekretär 90 Tage vor dem Termin der Generalversammlung vorliegen.
- 4.1.3 Der Sekretär läßt den Mitgliedern und dem Rat die Tagesordnung zusammen mit den Berichten der Ratsmitglieder einschließlich der Inspektions-Berichte, jeglicher

Änderungsvorschläge für die Satzung, die Verwaltungsordnung und die Wettkampfregeln sowie der nominierten Kandidaten für den Rat spätestens 45 Tage vor jeder Generalversammlung zukommen.

- 4.1.4 Für die im Zusammenhang mit der Stadion-Weltmeisterschaft abgehaltene Generalversammlung wird der Sekretär in den Vorab-Bekanntmachungen an die Landes-Verbände eine Liste der Organisations-Regeln beifügen, nach denen die Versammlung geführt wird. Diese muß von der Versammlung genehmigt werden. Während der Eröffnung der Generalversammlung durch den Sitzungsleiter wird dieser unmittelbar für die Annahme dieser Organisationsregeln plädieren.

4.2 Organisation der Versammlung

- 4.2.1 Die Generalversammlung tritt anlässlich der im zweijährigen Turnus durchzuführenden WMA-Weltmeisterschaft Stadion zusammen. Sie besteht aus dem Rat und den von den Mitgliedern bestimmten Delegierten.
- 4.2.2 Bei der Generalversammlung steht jedem Mitglied ein Delegierter und für je 100 Athleten, die an den letzten drei WMA-Weltmeisterschaften Stadion insgesamt – ausgenommen sind die laufenden Meisterschaften - teilgenommen haben, ein weiterer zu. Kein Mitglied darf mehr als fünf (5) Delegierte entsenden. Das Wort „Athlet/Teilnehmer“ bezieht sich auf angemeldete Athleten, die ihre Anmeldegebühr in voller Höhe bezahlt haben, unabhängig davon, ob sie zum Wettkampf antreten oder nicht.
- 4.2.3 Ratsmitglieder und die o.g. Delegierten haben jeweils nur eine Stimme und dürfen nicht stellvertretend für Abwesende wählen. Der Vorsitzführende hat eine weitere Stimme, mit der er bei Stimmgleichheit entscheiden kann. Eine Stimmenübertragung ist nicht erlaubt.
- 4.2.4 Personen, die gemäß dem Disziplinarartikel der Verwaltungsordnung 3.4.4.1, 3.4.3.1, 3.4.4.2, und 3.4.4.4 eines Vergehens für schuldig befunden worden sind, dürfen während der Zeit ihrer Suspendierung nicht als Delegierte bei WMA-Generalversammlungen auftreten.

Registrierung

- 4.2.5 Die Namen der Delegierten zur Generalversammlung (einschließlich Stellvertreter/Ersatz) müssen dem WMA Sekretär schriftlich von den Nationalverbänden spätestens 30 Tage vor dem Eröffnungstag der Generalversammlung vorgelegt worden sein.
- 4.2.6 Jeder Masters/Veterans-Delegierte eines Mitgliedverbandes muß Mitglied desselben sein. Jeder Delegierte kann vertreten werden, ausgenommen WMA-Ratsmitglieder. Der Vertreter darf für einen abwesenden Delegierten seine Stimme abgeben, vorausgesetzt, er erfüllt alle Anforderungen, die an einen stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Vertreter sind mit schriftlicher Bestätigung - auf dem Briefbogen des nationalen Verbandes - durch den Präsidenten der nationalen Organisation dem WMA-Sekretär bis 24 Stunden vor der Eröffnung der Generalversammlung zu melden.
- 4.2.7 Vertreter der Regionen-Delegierten sind zugelassen, sofern eine schriftliche Bestätigung durch den Regionen-Präsidenten dem WMA-Sekretär bis spätestens 24 Stunden vor der Eröffnung der Generalversammlung und/oder der Ratssitzung vorgelegt wurde.

4.3 Ablauf der Sitzung

- 4.3.1 Die Entscheidungen der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen, ausgenommen sind Satzungsänderungen, für die eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Entscheidungen sind ungeachtet der Zahl der Anwesenden gültig.

- 4.3.2 Die Generalversammlung vollzieht sich nach dem Verfahren gemäß "Robert's Rules of Order, neueste Fassung" sofern in dieser Satzung nicht anders festgelegt.
- 4.3.3 Wurde eine Satzungsänderung von einer Generalversammlung abgelehnt, ist es nicht zulässig, einen ähnlichen Antrag bei der nächsten Generalversammlung erneut zu stellen es sei denn, er wird vom Rat angenommen.

4.4 Tagesordnung

4.4.1 Die Generalversammlung (zwingend)

- 4.4.1.1 erhält und genehmigt die Berichte von jedem Ratsmitglied und von den Kassenprüfern,
- 4.4.1.2 wählt folgende Mitglieder des Rates für den Zeitraum bis zur nächsten vierjährigen Wahlversammlung (beginnend ab 1997):
 - 4.4.1.2.1 Präsident
 - 4.4.1.2.2 Exekutiv-Vizepräsident
 - 4.4.1.2.3 Vizepräsident Stadion
 - 4.4.1.2.4 Vizepräsident Straße/Cross
 - 4.4.1.2.5 Sekretär
 - 4.4.1.2.6 Schatzmeister
 - 4.4.1.2.7 Frauenrepräsentantin,
- 4.4.1.3 registriert die Berufung der Regionen-Delegierten,
- 4.4.1.4 entscheidet über alle Vorschläge zur Änderung der Satzung,
- 4.4.1.5 bestimmt die jeweiligen WMA-Weltmeisterschaften unter Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse und autorisiert somit den Rat zur Unterzeichnung des entsprechenden Vertrages,
- 4.4.1.6 entscheidet über alle generellen Verfahrensfragen,
- 4.4.1.7 erhält einen Bericht von den „World Masters Games“
- 4.4.1.8 ernennt auf Vorschlag des Rates WMA-Ehrenmitglieder:
 - 4.4.1.8.1 Ehrenpräsidenten, zu denen nur ehemalige WMA-Präsidenten gewählt werden können, und/oder
 - 4.4.1.8.2 Ehrenmitglieder, welche nur ehemalige WMA-Ratsmitglieder sein können.

4.4.2 Die Generalversammlung kann

- 4.4.2.1 über eine vorgeschlagene Änderung der Verwaltungsordnung und/oder der Wettkampfregeln entscheiden, 4.4.2.2 den Rat zur Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit beauftragen, einschließlich einer vorgeschlagenen Änderung der Verwaltungsordnung und/oder der Wettkampfregeln,
 - 4.4.2.1.2 hat entschieden, daß vorgeschlagene Änderungen zu den Wettkampfregeln zunächst von den Stadia und/oder Non-Stadia Ausschüssen begutachtet werden müssen, bevor sie der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Um für die Abstimmung bei der Generalversammlung berücksichtigt zu werden, müssen vorgeschlagene Änderungen den Ausschüssen mindestens ein Jahr vor der Generalversammlung vorgelegt worden sein. Diese Regelung geht mit der Verwaltungsordnung Paragraph 4.2.1 „Veränderungen von Regeln“ einher.
- 4.4.2.3 dem Rat Befugnis in einer bestimmten Angelegenheit erteilen.

5. RAT

5.1 Mitglieder

Der Rat setzt sich wie folgt zusammen:

- 5.1.1 Präsident
- 5.1.2 Exekutiv-Vizepräsident
- 5.1.3 Vizepräsident Stadion

- 5.1.4 Vizepräsident Straße/Cross
- 5.1.5 Sekretär
- 5.1.6 Schatzmeister
- 5.1.7 Frauenrepräsentantin
- 5.1.8 Regionen-Delegierte; einer pro Region
- 5.1.9 IAAF-Delegierter, von der IAAF berufen
- 5.1.10 Alt-Präsident; beschränkt auf einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Wahl eines neuen Präsidenten.

5.2 Limitierte Anzahl von Verbandsmitgliedern

- 5.2.1 Nicht mehr als zwei Mitglieder des Rates können vom selben Mitgliedsverband gestellt werden.
- 5.2.2 Nur Senioren der Mitgliedsverbände können als Mitglied in den Rat oder irgendein Komitee berufen werden.

5.3 Zweck

- 5.3.1 Der Rat verwaltet die Angelegenheiten der WMA vorbehaltlich der von der Generalversammlung getroffenen Entscheidungen.
- 5.3.2 Der Rat erfüllt die ihm in bestimmten Angelegenheiten und bei Änderungsvorschlägen zu der Verwaltungsordnung und/oder die Wettkampfbregeln auferlegten Anweisungen der Generalversammlung. Der Rat kann die Verwaltungsordnung und/oder die Wettkampfbregeln auch aus Eigeninitiative heraus ändern, vorausgesetzt, daß hierbei keine Entscheidung der Generalversammlung negiert wird.
- 5.3.3 Der Rat erörtert und entscheidet über jede ihm von der Generalversammlung übertragene Angelegenheit.
- 5.3.4 Der Rat ratifiziert Senioren-5-Jahresklassen-Weltrekorde und bestätigt die Bestleistungen.
- 5.3.5 Der Rat verhandelt über die Bedingungen der von WMA einzugehenden Verträge und kann diese oder irgendeine andere Funktion einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.
- 5.3.6 Der Rat schreibt Senioren-Weltmeisterschaften rechtzeitig aus, so daß die Generalversammlung über die Bewerbungen der Mitgliedsverbände auf der vorletzten Generalversammlung vor dem Vorschlagstermin dieser Meisterschaften entscheiden kann.
- 5.3.7 Ratsmitglieder dürfen keine geschäftsführenden Ämter in Organisationen bekleiden, die internationale Senioren Leichtathletik Veranstaltungen anbieten, die von WMA nicht genehmigt worden sind

5.4 Ablauf von Ratssitzungen

- 5.4.1 Bei Ratssitzungen werden die Verfahrensregeln, die für die Mehrheit der Anwesenden annehmbar sind, beachtet.
- 5.4.2 Entscheidungen des Rates werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Der Vorsitzführende hat eine Zusatzstimme, um bei Stimmgleichheit Entscheidungen treffen zu können. Eine beschlußfähige Versammlung besteht aus 2/3 anwesenden Ratsmitglieder.
- 5.4.3 Der Sekretär teilt den Ratsmitgliedern Ort und Zeit einer jeden Ratssitzung mit.

5.5 Befugnisse

- 5.5.1 Von der WMA unabhängige Fachleute werden vom Rat als Kassenprüfer berufen und geben der Generalversammlung ihren Prüfungsbericht
- 5.5.2 Sollte ein Mitgliedsverband weniger als zwei Jahre vor den Meisterschaften seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, bietet der Rat die entsprechenden Spiele einem Mitglied an, das zuvor bei der Bewerbung um die Meisterschaften keinen Erfolg hatte.

Sollte hierdurch noch immer keine Lösung gefunden worden sein, fordert der Rat unverzüglich weitere Bewerbungen an. Er hat die Befugnis, eine Entscheidung zu treffen, wenn während der Generalversammlung die Angelegenheit nicht so geregelt werden kann, daß der Bewerber ausreichend Zeit hat, sich auf die Austragung der Meisterschaften vorzubereiten

- 5.5.3 Der Rat hat das Recht, Personen mit der WMA-Ehrennadel in Bronze auszuzeichnen, die hervorragende Dienste für das WMA Ansehen geleistet haben und nicht zu Ehrenmitgliedern, wie unter 4.4.1.8 vorgesehen, gewählt werden können.

6. WAHL DER RATSMITGLIEDER

6.1 Nominierungen

- 6.1.1 Nominierungen von Ratsmitgliedern können nur von einem Mitgliedsverband erfolgen und sollen dem WMA-Sekretär 90 Tage vor der Eröffnung der Generalversammlung ordnungsgemäß vorliegen. Allen Nominierungen sind Lebensläufe beizufügen.

Der Sekretär informiert die Mitglieder nicht später als 180 Tage vor Eröffnung der Generalversammlung über die Ratsmitglieder, die für eine weitere Wahlperiode zur Verfügung stehen.

Nominierungen können auch unmittelbar bei der Generalversammlung angenommen werden, allerdings nur, wenn sich der Vorsitzende vergewissert hat, daß die Gründe für die nicht ordnungsgemäße Nominierung dieses Vorgehen rechtfertigen.

Die Nominierung eines Kandidaten für ein Amt kann von irgendeinem WMA Nationalverband beantragt werden, jedoch muß die Nominierung, wenn sie nicht von dem Nationalverband des Kandidaten eingebracht wurde, von dem Nationalverband des Kandidaten schriftlich unterstützt oder bestätigt werden.

6.2 Wahlen

- 6.2.1 Präsident, Exekutiv-Vizepräsident, Vizepräsident Stadion, Vizepräsident Straße/Cross, Sekretär, Schatzmeister und Frauenrepräsentantin werden alle vier Jahre durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.

Wenn sich mehr als zwei Kandidaten um ein Amt bewerben und keiner von ihnen eine einfache Stimmenmehrheit erhält, scheidet der Kandidat mit der niedrigsten Stimmzahl aus und es erfolgt ein weiterer Wahlgang. Die Wahl setzt sich in dieser Weise fort, bis ein Kandidat eine einfache Stimmenmehrheit erhält.

- 6.2.2 Das Amt der Frauenrepräsentantin ist zu besetzen ungeachtet anderer von einer Frau geführten Ämter.

- 6.2.3 Die Ratsmitglieder dürfen zu keiner Zeit mehr als ein Amt besetzen.

- 6.2.3.1 Wenn ein Ratsmitglied seine Amtszeit nicht für die gewählte Amtsperiode wahrnehmen kann, werden anschließend die verbleibenden Ratsmitglieder, schnellstmöglich und ohne die nächste formelle Ratssitzung abzuwarten durch Wahlabstimmung (entweder in Form eines Konferenz-Telefongesprächs oder mittels elektronischem Wahlvorgang) einen vorübergehenden Ersatz ernennen, wobei eine einfache Mehrheit der Mehrzahl der Ratsmitglieder ausreicht.

- 6.2.3.2 Die Amtsperiode für das ernannte Ersatz-Ratsmitglied endet bei Beendigung der nächsten vierjährigen Wahl-Generalversammlung.

- 6.2.3.3 Die Stimmabgabe erfolgt innerhalb von sieben Tagen, nachdem die Ratsmitglieder vom Sekretär über die Kandidaturen für das freigewordene Amt informiert worden sind und innerhalb von vierzehn Tagen nach Freiwerden des Amtes.

- 6.2.3.4 Die Amtsperiode jedes durch die Generalversammlung gewählten Ratsmitgliedes dauert zunächst vier Jahre und kann durch Wiederwahl auf der folgenden Generalversammlung auf weitere vier Jahre für dasselbe Amt verlängert werden. Jedoch kann kein Ratsmitglied dasselbe Amt, in das er gewählt wurde, für mehr als insgesamt acht

Jahre bekleiden, gerechnet von dem Zeitpunkt, da er zuerst in dieses Amt gewählt wurde.

- 6.2.3.5 Die Amtsübernahme der gewählten Ratsmitglieder erfolgt nach Beendigung der Meisterschaften, bei denen sie durch die Generalversammlung gewählt wurden.

7. PFLICHTEN DER RATSMITGLIEDER

7.1 Präsident

- 7.1.1 Der Präsident ist der oberste ausführende Amtsträger der WMA und der Vorsitzende der Generalversammlungen und aller Sitzungen des Rates.
- 7.1.2 Der Präsident legt jeder Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Aktivitäten und Arbeit der WMA seit der letzten Sitzung der Generalversammlung vor.
- 7.1.3 Der Präsident beruft mit Genehmigung des Rates die Mitglieder aller WMA-Komitees.
- 7.1.4 Der Präsident ist berechtigt, jeder WMA-Komiteesitzung beizuwohnen oder einen Vertreter dorthin zu entsenden.
- 7.1.5 Der Präsident ist einer der Unterzeichner jedes Vertrages oder anderer Vereinbarungen, deren eine Partei WMA ist.

7.2 Exekutiv-Vizepräsident

- 7.2.1 Der Exekutiv-Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn gegebenenfalls.
- 7.2.2 Wenn der Präsident, aus welchem Grund auch immer, seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann, nimmt der Exekutiv-Vizepräsident diese Pflichten bis zur nächsten Generalversammlung wahr.
- 7.2.3 Der Exekutiv-Vizepräsident ist Vorsitzender des Komitees zur Beratung der Organisatoren von Meisterschaften in Angelegenheiten, die nicht die Wettkämpfe betreffen.

7.3 Vizepräsident Stadion

- 7.3.1 Der Vizepräsident Stadion ist Vorsitzender des Stadionkomitees.
- 7.3.2 Der Vizepräsident Stadion ist für alle Angelegenheiten in Sachen Stadionwettbewerbe verantwortlich. Bei Anweisung durch den Rat arbeitet er - soweit erforderlich - mit dem LOC für WMA-Stadion- und Hallenmeisterschaften zusammen, um die reibungslose Organisation und Durchführung aller Disziplinen seines Verantwortungsbereichs sicherzustellen.

7.4 Vizepräsident Straße/Cross

- 7.4.1 Der Vizepräsident Straße/Cross ist Vorsitzender des Komitees für Wettbewerbe außerhalb des Stadions.
- 7.4.2 Der Vizepräsident Straße/Cross ist für alle Angelegenheiten in Sachen Straßen-/Crosslauf und Straßengehen verantwortlich. Bei Anweisung durch den Rat arbeitet er - soweit erforderlich - mit dem LOC für alle WMA-Weltmeisterschaften zusammen, um die reibungslose Organisation und Durchführung aller Disziplinen seines Verantwortungsbereichs sicherzustellen.

7.5 Sekretär

- 7.5.1 Der Sekretär führt das Protokoll bei allen Sitzungen der Generalversammlung und des Rates.
- 7.5.2 Der Sekretär setzt jede Änderung der Satzung um, wie sie durch die Generalversammlung beschlossen wurde und jede Änderung der Verwaltungsordnung

und/oder der Wettkampffregeln, wie sie durch die Generalversammlung oder den Rat verabschiedet wurden.

7.5.3 Der Sekretär übermittelt allen Mitgliedsverbänden und Ratsmitgliedern spätestens 60 Tage nach jeder Sitzung der Generalversammlung das Protokoll der jeweiligen Sitzung und die überarbeitete Fassung der Satzung, der Verwaltungsordnung und der Wettkampffregeln.

7.5.4 Der Sekretär übermittelt das Protokoll einer jeden Rats-Sitzung den Ratsmitgliedern innerhalb von 45 Tagen nach Beendigung der Sitzung..

7.5.5 Der Sekretär registriert die Mitgliedsverbände.

7.5.6 Der Sekretär hält alle Mitgliedsverbände bezüglich der WMA-Arbeit auf dem Laufenden.

7.6 Schatzmeister

7.6.1 Der Schatzmeister legt vor den Stadion-Weltmeisterschaften dem Rat und den Mitgliedsverbänden einen Budgetentwurf für die nächste Haushaltsperiode vor. Dieser wird im Vorfeld der Generalversammlung vom Rat geprüft und gebilligt; der Rat setzt die Generalversammlung darüber in Kenntnis.

7.6.2 Der Schatzmeister führt im Namen der WMA ein Bankkonto.

7.6.3 Der Schatzmeister ist für den Einzug von WMA-Guthaben verantwortlich und nimmt Zahlungen entsprechend dem durch den Rat verabschiedeten Haushalt vor.

7.6.4 Der Schatzmeister legt dem Rat halbjährlich Zwischenberichte zu den Finanzen vor.

7.6.5 Der Schatzmeister erstellt halbjährlich eine Gewinn- & Verlustrechnung und eine Bilanz zur Verteilung an die Ratsmitglieder. Der Sekretär wird diese Unterlagen an Verbandsmitglieder weiterreichen.

7.6.6 Der Schatzmeister führt alle Finanzberichte.

7.6.7 Der Schatzmeister ist einer der Unterzeichner bei allen Verträgen.

7.7 Frauenrepräsentantin

7.7.1 Die Frauenrepräsentantin ist die Vorsitzende des Frauenkomitees.

7.7.2 Die Frauenrepräsentantin ist von Amts wegen Mitglied des WMA-Anti-Doping- und Medizinischen Komitees.

7.7.3 Die Frauenrepräsentantin stellt sicher, daß die besonderen Interessen der Seniorinnen jederzeit entsprechende Berücksichtigung finden.

7.7.4 Bei Anweisung durch den Rat arbeitet die Frauenrepräsentantin - soweit notwendig - mit den LOC für WMA-Weltmeisterschaften zusammen, um sicherzustellen, daß besondere Interessen der Wettkämpferinnen ausreichend berücksichtigt werden.

8. STÄNDIGE KOMITEES

8.0 Nach jeder Generalversammlung mit Beginn einer neuen Wahlperiode beruft der Präsident mit Genehmigung des Rates so schnell wie möglich die Mitglieder der folgenden ständigen Komitees, ausgenommen die in Satzung und/oder Ordnungen angegebenen Fälle:

8.1 Stadionkomitee

Das Komitee hat Entscheidungsbefugnis über alle Stadion- und Hallenwettbewerbe, vorbehaltlich der Entscheidungen des Rates. Dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf:

8.1.1 alle Lauf- und Gehwettbewerbe auf der Bahn

8.1.2 alle technischen Wettbewerbe

8.1.3 alle Mehrkampfwettbewerbe

8.2 Komitee für Wettbewerbe außerhalb des Stadions

Das Komitee hat Entscheidungsbefugnis über alle Wettbewerbe außerhalb des Stadions, vorbehaltlich der Entscheidungen des Rates. Dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf:

- 8.2.1 Straßenlauf (einschließlich Ultra-Marathon Weltmeisterschaften)
- 8.2.2 Crosslauf
- 8.2.3 Straßengehen

8.3 Anti-Doping- und Medizinisches Komitee

Das Komitee hat Entscheidungsbefugnis über alle WMA-Aktivitäten, die sich auf Doping- und medizinische Angelegenheiten inklusive Geschlechtsbestimmung und Auswirkungen des Alterns beziehen, vorbehaltlich der Entscheidungen des Rates. Das Komitee soll mit dem Medizinischen Komitee der IAAF zusammenarbeiten.

8.4 Rechtskomitee

Das Komitee sichtet alle vorgeschlagenen Satzungs- und/oder Ordnungsänderungen, die der Sekretär erhalten hat. Dabei achtet es auf sprachliche Klarheit und Unvereinbarkeiten der gültigen Satzung und/oder Ordnungen, vorbehaltlich der Entscheidungen des Rates.

Das Komitee ist zuständig für alle WMA Aktivitäten im Zusammenhang mit disziplinarischen Angelegenheiten. Entscheidungen werden vorbehaltlich der Bestätigung des Rates getroffen.

8.5 Rekordkomitee

Das Komitee prüft und anerkennt die Anträge auf Senioren-5-Jahresklassen-Weltrekorde und -Bestleistungen. Es bewahrt Angaben zu außergewöhnlichen Leistungen auf und registriert diese nach Anweisung des Rates.

8.6 Komitee zur Beratung der Organisatoren

Das Komitee handelt als Vermittler zwischen WMA und dem LOC hinsichtlich aller Angelegenheiten der Organisation der Meisterschaften, die nicht die Wettkämpfe betreffen.

8.7 Frauenkomitee

Das Komitee soll die Interessen der weiblichen Athleten vertreten.

Die Sitzungen des Stadionkomitees, Komitees für Wettbewerbe außerhalb des Stadions und Frauenkomitees während der WMA-Weltmeisterschaften Stadion sind offen für alle Athleten, die daran teilnehmen möchten.

9. REGIONALVERBÄNDE

9.1 Zusammensetzung

9.1.1 WMA erkennt die Regionen Afrika, Asien, Europa, Nord- & Zentralamerika und die Karibik, Ozeanien und Südamerika an.

Sofern 9.1.3 nichts Gegenteiliges besagt, werden für die WMA-Regionen die IAAF-Gruppierungen benutzt.

Die WMA-Regionen können nur die Teilnahme von WMA-Senioren-Organisationen gemäß Punkt 3. der WMA Satzung akzeptieren.

9.1.2 Die Mitgliedsverbände in jeder Region stellen einen regionalen Verband der WMA dar. Jeder Regionenverband wählt seinen eigenen Rat, hält regionale Versammlungen ab und hat eine eigene Satzung und Verwaltungsordnung; diese dürfen in keiner Weise widersprüchlich zur WMA-Satzung und Verwaltungsordnung sein. Kopien dieser Satzungen und Verwaltungsordnungen sind dem WMA-Sekretär vorzulegen.

- 9.1.3 Wenn eine Senioren-Organisation in eine andere Region wechseln will, muß diese einen Antrag bei der Region stellen, in der sie Mitglied ist. Diese Region erörtert den Antrag auf der nächsten Regionenversammlung. Wenn dem Wechsel zugestimmt wird, stellt die Region im Namen seines Mitglieds einen Antrag bei der Region, in die das Mitglied wechseln will. Diese Region muß den Antrag auf ihrer nächsten Regionensitzung erörtern. Wenn dem Antrag zugestimmt wird, übersendet der Regionerrat den Antrag dem WMA-Sekretär, der ihn mit seiner Zustimmungsempfehlung an die IAAF weiterleitet. Wenn die Region oder die IAAF dem Wechsel nicht zustimmen, findet kein Wechsel statt.

9.2 Regionenvertreter im Rat

- 9.2.1 Jeder Regionenverband beruft auf jeder Regionen-Generalversammlung einen Regionenvertreter in den WMA-Rat, um die Mitgliedsverbände innerhalb dieser Region zu vertreten.
- 9.2.2 Hat ein Regionenverband keinen Regionenvertreter berufen, ernennt der WMA-Präsident mit Genehmigung des WMA-Rates einen Regionenvertreter für die Zeit bis zur nächsten WMA Generalversammlung.
- 9.2.3 Kommt ein Regionenvertreter aus welchen Gründen auch immer seinen Pflichten nicht nach, beruft der Regionerrat einen Ersatz für die Zeit bis zur nächsten Regionen-Generalversammlung. Beruft der Regionerrat innerhalb von 60 Tagen keine Vertretung, tut dies der WMA-Präsident mit Billigung des WMA-Rates.

9.3 Interregionale Meisterschaften

- 9.3.1 Regionenverbände können interregionale Meisterschaften durchführen.

10. ABSETZUNGSVERFAHREN

10.1 Gründe

- 10.1.1 Ein Ratsmitglied kann bei Ämtermißbrauch oder unzufriedenstellender Wahrnehmung seiner Pflichten abgesetzt werden.
- 10.1.2 Wird ein Absetzungsverfahren gegen den Präsidenten oder den Sekretär geführt, werden deren Pflichten in solchen Verfahren durch den Exekutiv-Vizepräsidenten wahrgenommen.

10.2 Einleitung eines Verfahrens

- 10.2.1 Acht Mitglieder des Rates oder zwölf Mitgliedsverbände, die mindestens 25 Delegiertenstimmen vertreten, können ein Absetzungsverfahren gegen ein Ratsmitglied einleiten, indem sie den WMA-Sekretär schriftlich über die zur Last gelegten Vergehen informieren und dem Beschuldigten hiervon eine Kopie übermitteln. Bei Einleitung eines Absetzungsverfahrens durch zwölf Mitgliedsverbände ist die Benachrichtigung an den Sekretär vom jeweiligen Präsidenten oder Sekretär jedes Mitgliedsverbandes zu unterschreiben.
- 10.2.2 Spätestens 7 Tage nach Erhalt der Vorwürfe informiert der Sekretär alle Ratsmitglieder schriftlich. Der Präsident kann den Beschuldigten bis zur Beendigung des Verfahrens von seinem Amt suspendieren.

10.3 Entscheidungen

- 10.3.1 Erreicht der Vorwurf den Sekretär innerhalb von einem Jahr vor den nächsten WMA-Weltmeisterschaften Stadion, werden die Anschuldigungen und die darauf erfolgte Antwort des Beschuldigten bei der nächsten Generalversammlung erörtert; hier entscheidet eine formale Stimmenabgabe die Angelegenheit.

- 10.3.2 Erreicht der Vorwurf den Sekretär früher als ein Jahr vor den nächsten WMA-Weltmeisterschaften Stadion, informiert der Sekretär den Beschuldigten unverzüglich darüber, daß ihm dessen Stellungnahme auf den Vorwurf spätestens 45 Tage nach dem Absendedatum des Schreibens des Sekretärs erreichen muß.
- Der Sekretär übermittelt jedem Mitgliedsverband den Vorwurf und die darauf erfolgte Reaktion des Beschuldigten zusammen mit einem Stimmzettel, der jedem Mitgliedsverband soviele Stimmen gibt, wie dieser Vertreter zu der letzten Generalversammlung entsenden durfte. Der Sekretär informiert jeden Mitgliedsverband darüber, daß die Stimmabgabe den Sekretär spätestens 30 Tage nach dem Absendedatum des Schreibens des Sekretärs erreichen muß.
- Der Sekretär listet das Stimmergebnis auf und informiert innerhalb von 21 Tagen nach dem Einsendeschluß alle Mitgliedsverbände und den Rat über das Ergebnis; kommt die Absetzung zum Tragen, schließt der Präsident das Mitglied aus dem Rat aus.

11. ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN ZU WETTBEWERBEN

- 11.1 Alle Senioren sind berechtigt, bei WMA-Meisterschaften zu starten; keinem Senior darf aufgrund von Rasse, Religion, politischen Gründen, Nationalität oder Wohnort die Meldung verweigert werden.
- 11.2 Athleten mit doppelter Staatsbürgerschaft ist gestattet, ihre Staatsbürgerschaft zu ändern, und es ist ihnen dadurch erlaubt, für ein anderes Land (das nicht das Land ihrer Staatsbürgerschaft ist) zu starten, jedoch nur, wenn eine Änderung im permanenten Hauptwohnsitz des Athleten stattgefunden hat. Solch eine Änderung muß an den Sekretär des WMA Regionalverbandes und an den WMA Sekretär gemeldet werden und wird nur gültig, wenn sie vom WMA Sekretär schriftlich bestätigt wurde.

12. FORMULIERUNGSDEFINITION

Das in der Satzung, der Verwaltungsordnung und den Wettkampfregelein benutzte männliche Geschlecht beinhaltet stets das weibliche. Jeder Hinweis auf Senioren beinhaltet die Ein- und Mehrzahl.

VERWALTUNGSORDNUNG

1. MITGLIEDER-AUFNAHMEVERFAHREN

Wenn ein NGB aus einem Land, in dem bereits eine WMA-Mitgliedschaft besteht, einen Aufnahmeantrag stellt, erteilt der Rat dem Antragsteller eine Empfehlung. Wenn die Empfehlung an den Antragsteller nicht akzeptiert wird, wird eine zu gleichen Teilen aus IAAF- und WMA-Vertretern bestehende spezielle Kommission eingesetzt, die die Angelegenheit prüft und dem Antragsteller durch das IAAF-Sekretariat eine Empfehlung zukommen läßt. Wenn die Empfehlung noch immer nicht angenommen wird, legt die Kommission dem IAAF-Rat einen Bericht für deren Erwägungen und Empfehlungen vor. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den WMA-Rat.

2. RAT

2.1 Organisation und Ablauf

2.1.1 Die WMA-Exekutive besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern:

2.1.1.1 Präsident,

2.1.1.2 Exekutiv-Vizepräsident (im folgenden „E-VP“ genannt),

2.1.1.3 Vizepräsident Stadion (im folgenden „VP-S“ genannt),

2.1.1.4 Vizepräsident Straße/Cross (im folgenden „VP-SC“ genannt),

2.1.1.5 Sekretär,

2.1.1.6 Schatzmeister, und

2.1.1.7 Frauenrepräsentatin

2.1.2 Während der jährlichen Ratssitzung bestimmt der Präsident, in Abstimmung mit dem WMA-Rat, die Delegierten für Regionale oder andere wesentliche Meisterschaften.

2.1.3 WMA E-mail Wahlverfahren

Formelle E-mail Vorschläge können von jedem Ratsmitglied an den Sekretär gerichtet werden. Der Sekretär muß die Vorschläge unmittelbar auf dem schnellsten Wege dem Präsidenten weiterleiten, bevorzugterweise durch E-mail. Der Präsident wird über ihre Akzeptanz entscheiden und, nach Abstimmung mit dem Vorschlagenden, den endgültigen Wortlaut des Vorschlages festlegen. Dieses wird durch den Sekretär dokumentiert.

Der WMA-Sekretär wird dann sofort den akzeptierten Vorschlag datieren und an alle Ratsmitglieder in Umlauf bringen zur Abstimmung durch die schnellste und geeignetste Methode, bevorzugterweise mittels E-mail. Der Sekretär wird auf die gleiche Art eine Erhaltsbestätigung einfordern, innerhalb von 7 Tagen nach dem Abschicken des Vorschlags.

Alle Abstimmungen, oder Nachträge, müssen innerhalb von 14 Tagen nach Abschicken des Vorschlags beim Sekretär eingegangen sein. Vorschläge werden als erfolgreich gewertet bei Erreichen einer einfachen Mehrheit, bestehend aus einem Minimum von zwei Dritteln der Ratsmitglieder. Nach dem 14ten Tag hat der Präsident eine zusätzliche Stimme, um eine Stimmgleichheit aufzuheben.

Wenn zu dem Vorschlag weitere Nachträge eingebracht werden, wird der Sekretär im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vorschlag und dem Nachtragsvorschlagenden den endgültigen Wortlaut festlegen und in Umlauf bringen.

Danach wird der Sekretär dann alle Wahlergebnisse sichten und auszählen und jede Wahnachricht an den WMA-Schatzmeister weiterleiten, der die Ergebnisse

überprüfen und sie dann an den Präsidenten weiterleiten wird zur Bekanntmachung an den gesamten Rat.

- 2.1.4 Der Bezug zu Punkt 6.1.1 der Verfassung wegen der Nachfolge-Ernennung zur Erfüllung der Aufgaben einer freigewordenen Ratsposition „bis zur nächsten Generalversammlung“ ist so zu verstehen, daß damit die Wahl bei der nächsten vierjährlichen Generalversammlung gemeint ist.

2.1.5 **Zulassungs**

- 2.1.5.1 Les athlètes ayant obtenu une dispense conformément au paragraphe 11.2 et demandant une deuxième modification de leurs statuts d'affiliation nationale seront entendus par le Conseil de la WMA sur demande de leur affilié actuel et avec exposé de tous les motifs des deux affiliés concernés. L'annulation du changement d'affiliation ne sera accordée qu'en faveur de l'affiliation d'origine, conformément à la nationalité. De plus, les athlètes seront frappés d'une période de suspension, conformément aux règles d'éligibilité de la WMA/IAAF.

2.2 Finanzverwaltung

2.2.1 Buchhaltung & Veröffentlichungen

- 2.2.1.1 Das Rechnungsjahr der WMA geht über zwei Jahre und beginnt mit dem ersten Januartag eines jeden Jahres mit ungerader Jahreszahl; spätestens 6 Kalendermonate nach Ende des Rechnungsjahres übermittelt der Schatzmeister jedem Mitgliedsverband und jedem Ratsmitglied den Kassenprüfungsbericht und die Bilanz.
- 2.2.1.2 Vor dem 31. Januar eines jeden Jahres legt der Schatzmeister dem Rat einen Bericht über das am vorangegangenen 31. Dezember zu Ende gegangene Jahr vor. Außerdem legt er dem Rat bei dessen periodisch einberufenen Sitzungen einen aktualisierten Bericht vor.
- 2.2.1.3 Wie in der Satzung festgehalten, deckt das vom Schatzmeister vorgeschlagene Budget die nächste Haushaltsperiode ab. Das Budget bedarf der Billigung durch den Rat.
- 2.2.1.4 Im Namen der WMA wird ein Bankkonto in US-Dollar geführt. Alle Ausgaben über US-\$ 5 000 (Fünftausend US-\$) werden vom Schatzmeister und vom Präsidenten, oder einem anderen vom Präsidenten schriftlich autorisierten Ratsmitglied, gemeinsam genehmigt.
- 2.2.1.5 Der Schatzmeister ist mit einer Bürgschaft von US-\$ 250 000 versichert; Ausnahmen bestimmt der Rat.

2.2.2 Genehmigungsvorschriften für Kostenerstattungen

- 2.2.2.1 Der Schatzmeister kann Büro-, Porto- und Telefonkosten bis zu max. US-\$ 1 000 (Eintausend US-\$) ausgeben, ohne die vorherige Genehmigung des Rates einholen zu müssen.
- 2.2.2.2 Unvorhergesehene Ausgaben bis zu max. US-\$ 2 000 (Zweitausend US-\$), die nicht in dem beschlossenen Budget enthalten sind, müssen vom Präsidenten und dem Schatzmeister genehmigt werden. Nur ein außerordentlicher Posten ist pro Kalenderjahr erlaubt.
- 2.2.2.3 Alle Ausgaben, außer den oben vorgesehenen, benötigen die vorherige Genehmigung des Rates.
- 2.2.2.4 Steht einem Ratsmitglied die Kostenerstattung durch einen Dritten zu, wie z.B. durch seinen Sportverband, ist das Mitglied nicht dazu berechtigt, eine weitere Kostenerstattung seitens WMA zu empfangen.
- 2.2.2.5 Die Ratsmitglieder erhalten nur Rückerstattungen für ihnen persönlich entstandene Reise- und andere damit zusammenhängende Kosten.
- 2.2.2.6 Der Schatzmeister ist berechtigt, Reiseauslagen von Ratsmitgliedern gemäß der Reisekosten-Rückerstattungs-Vorschrift zu vergüten.

- 2.2.2.7 WMA erstattet die genehmigten Reisekosten der Ratsmitglieder für die direkteste und günstigste Flugverbindung, die bei einer regulären Fluggesellschaft angeboten wird.
- 2.2.2.8 Von dringenden Ausnahmefällen abgesehen sind die Ratsmitglieder verpflichtet, ihre Reise rechtzeitig zu planen, um die günstigsten Spartarife zu erhalten.
- 2.2.2.9 Anträgen auf Kostenerstattung müssen Belege oder andere, für den Schatzmeister akzeptable, erklärende Unterlagen beigelegt sein.

2.3 Meisterschaften

2.3.1 Bewerbungen

- 2.3.1.1 WMA gibt in der Regel WMA-Weltmeisterschaften Stadion für jede ungerade und WMA-Weltmeisterschaften Straße/Cross und Halle für jede gerade Jahreszahl frei. Bewerbungen zur Durchführung von WMA-Weltmeisterschaften sollen von einem WMA-Mitglied unterbreitet und zusammen mit einer Stadt präsentiert werden. Die schriftliche und von der Bewerberstadt ordnungsgemäß unterzeichnete Bewerbung des Mitgliedes muß dem WMA-Sekretär spätestens zum 1. September des Jahres vorliegen, das der Generalversammlung vorausgeht, die über die Bewerbung befinden soll. Nicht mehr als eine Bewerberstadt pro Mitglied darf nominiert werden.

2.3.2 Bewerbungs-Prüfung, Präsentation & Zuschlag

- 2.3.2.1 Nachdem die schriftliche Bewerbung gemäß 2.3.1.1 übermittelt wurde, ist die weitere Behandlung der Bewerbung vom Unterzeichnen eines Vertrages abhängig. Der Vertrag ist von dem Mitglied, dem Organisations-Komitee des Ausrichters, dem Bürgermeister der Bewerberstadt sowie dem Verantwortlichen des IAAF-Mitgliedes zu unterzeichnen und dem WMA-Sekretär spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung vorzulegen.

Außerdem haben die Ortsbesichtigungen bei den potentiellen Bewerbern zwischen dem 179. und 60. Tag vor der Generalversammlung zu erfolgen. Es dürfen nicht mehr als 3 Ratsmitglieder an den Besuchen teilnehmen. Die Bewerberstadt übernimmt die Kosten für deren Flüge sowie Verpflegung und Unterbringung für die Dauer von drei Tagen.

Die WMA Delegierten verfassen nach ihrem Inspektionsbesuch einen Standardbericht. Der Bericht wird an die Bewerberstadt zur Einsichtnahme, Überprüfung und Kommentierung gesandt. Wenn die Kommentare der Bewerberstadt vorliegen, wird der Bericht zusammen mit dem Kommentar an die Ratsmitglieder zur Auswertung und Einstufung verteilt. Die Bewerberstädte präsentieren ihre Bewerbungen dem Rat im Vorfeld der Meisterschaften. Der Rat revidiert, falls notwendig, die Einstufung und leitet die zwei am höchsten eingestufteten Bewerber zur Präsentation und Entscheidung an die Generalversammlung weiter. Der Sekretär muß die detaillierten technischen und Inspektions-Berichte 45 Tage vor Eröffnung der Generalversammlung den Mitgliedern per Rundschreiben zur Kenntnis zu geben.

Falls jedoch nur wenige nicht ausreichend wettbewerbsfähige Bewerbungen dem Rat vorliegen, kann dieser um weitere neue Bewerber bitten.

3. KOMITEES

- 3.0 Allgemein: Abstimmungen per Brief, E-Mail oder Fax sind erlaubt.

3.1 Stadionkomitee (im folgenden „S-K“ genannt)

3.1.1 Nominierungen

- 3.1.1.1 Vorsitzender des Komitees ist der Vizepräsident Stadion.
- 3.1.1.2 Das Komitee besteht aus sechs (6) Mitgliedern plus dem Vorsitzenden.
- 3.1.1.3 Die 6 Mitglieder des Komitees werden durch den Präsidenten auf der Grundlage der vom Vorsitzenden erfolgten Nominierung berufen.

3.1.2 Verantwortungsbereiche

- 3.1.2.1 Das LOC der nächsten WMA-Weltmeisterschaften Stadion hat das Recht, jeden für das Komitee zu benennen, der mit den Wettbewerben innerhalb des Stadions vertraut ist. Maßgebend hierfür sind die Regeln und das Verfahren nach 3.1.1.3 oben.
- 3.1.2.2 Das Komitee unterbreitet dem Rat zur Annahme oder Ablehnung wünschenswerte Änderungsvorschläge zu den Wettkampfregelein.
- 3.1.2.3 Das Komitee prüft jeden sachdienlichen Vorschlag, den die Mitgliedsverbände unterbreiten.
- 3.1.2.4 Der Vorsitzende des S-K ist der hauptsächliche WMA Technische Delegierte bei allen WMA und von WMA genehmigten Weltmeisterschaften. Wenn erforderlich, kann der Vorsitzende des S-K einen Vertreter für diese Position vorschlagen, der vom Rat genehmigt werden muß. Weitere Technische Delegierte, die vom Vorsitzenden des S-K vorgeschlagen und vom Rat genehmigt worden sind, können für bestimmte oder allgemeine Aufgaben vorgesehen werden, die der Vorsitzende des S-K festlegt.
- 3.1.2.5 Der Vorsitzende des S-K ist einer der erforderlichen Unterzeichner bei allen Verträgen für WMA und von WMA genehmigten Weltmeisterschaften.

3.2 Komitee für Wettbewerbe außerhalb des Stadions (im folgenden „SC-K“ genannt)

3.2.1 Nominierungen

- 3.2.1.1 Vorsitzender des Komitees ist der VP-SC.
- 3.2.1.2 Das Komitee besteht aus sechs (6) Mitgliedern plus dem Vorsitzenden.
- 3.2.1.3 Die 6 Mitglieder des Komitees werden durch den Präsidenten auf der Grundlage der vom Vorsitzenden erfolgten Nominierung berufen.

3.2.2 Verantwortungsbereiche

- 3.2.2.1 Das LOC der nächsten WMA-Weltmeisterschaften Straße/Cross hat das Recht, jeden für das Komitee zu benennen, der mit den Wettbewerben außerhalb des Stadions vertraut ist. Maßgebend sind hier die Regeln und Verfahren nach 3.(2)(c) oben.
- 3.2.2.2 Das Komitee unterbreitet dem Rat zur Annahme oder Ablehnung wünschenswerte Änderungsvorschläge zu den Wettkampfregelein.
- 3.2.2.3 Das Komitee prüft jeden sachdienlichen Vorschlag, den die Mitgliedsverbände unterbreiten.
- 3.2.2.4 Der Vorsitzende des SC-K ist der hauptsächliche WMA Technische Delegierte bei allen WMA und von WMA genehmigten Weltmeisterschaften. Wenn erforderlich, kann der Vorsitzende des SC-K einen Vertreter für diese Position vorschlagen, der vom Rat genehmigt werden muß. Weitere Technische Delegierte, die vom Vorsitzenden des SC-K vorgeschlagen und vom Rat genehmigt worden sind, können für bestimmte oder allgemeine Aufgaben vorgesehen werden, die der Vorsitzende des SC-K festlegt.
- 3.2.2.5 Der Vorsitzende des SC-K ist einer der erforderlichen Unterzeichner bei allen Verträgen für WMA und von WMA genehmigten Weltmeisterschaften.
- 3.2.2.6 Der Vorsitzende des SC-K ist verantwortlich für alle Gehwettbewerbe, im Stadion und außerhalb des Stadions. Er wird sich über Stadion Gehwettbewerbe mit dem VP-S abstimmen. Der VP-SC wird den Haupt-Kampfrichter für Gehwettbewerbe für die Genehmigung durch den Rat vorschlagen. Das Organisations Komitee des Ausrichters (im folgenden „LOC“ genannt) bestimmt die Anzahl der Kampfrichter gemäß den IAAF Regeln, die vom VP-SC und dem Haupt-Kampfrichter für Gehwettbewerbe genehmigt werden müssen.

3.3 Anti-Doping- und Medizinisches Komitee (im folgenden „A-DMK“ genannt)

3.3.1 Nominierungen

- 3.3.1.1 Der Vorsitzende wird vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Rat bestimmt, vorzugsweise, aber nicht unbedingt, aus dem Kreis der Ratsmitglieder.
- 3.3.1.2 Das Komitee besteht aus sechs (6) Mitgliedern plus dem Vorsitzenden. Einige Mitglieder sollen Erfahrungen im medizinischen und juristischen Bereich aufweisen.
- 3.3.1.3 Die 6 Mitglieder des Komitees werden durch den Präsidenten auf der Grundlage der vom Vorsitzenden erfolgten Nominierung berufen.
- 3.3.1.4 Die Frauenrepräsentantin ist von Amts wegen Mitglied des Komitees.

3.3.2 Verantwortungsbereiche

- 3.3.2.1 Das A-DMK ist unter Anwendung der IAAF "Procedural Guidelines for Doping Control" für die Dopingkontrolle bei allen WMA-Weltmeisterschaften verantwortlich.
- 3.3.2.2 Das A-DMK berichtet dem Rat und dem Rechtskomitee über alle Doping-Angelegenheiten sowohl grundsätzlich als auch speziell.

3.3.3 Die WMA Anti-Doping Regeln, wie schriftlich verteilt oder auf der WMA Webseite veröffentlicht, sowie die damit verbundenen Ämter, werden übernommen gemäß deren Anhang: L, Anti-Doping Vorschriften“, L1, TUE Antragsregelungen

3.4 Rechtskomitee (im folgenden „RK“ genannt)

3.4.1 Nominierungen

- 3.4.1.1 Der Vorsitzende wird vom Präsidenten aus dem Kreis der Ratsmitglieder bestimmt.
- 3.4.1.2 Das Komitee besteht aus vier (4) Mitgliedern plus dem Vorsitzenden.
- 3.4.1.3 Die 4 Mitglieder des Komitees werden durch den Präsidenten auf der Grundlage der vom Vorsitzenden erfolgten Nominierung berufen.

3.4.2 Verantwortungsbereiche

- 3.4.2.1 Jeden Änderungsantrag zur Satzung und/oder Verwaltungsordnung, den der WMA-Sekretär erhält, wird dem RK vorgelegt.
- 3.4.2.2 Ohne schriftliche Genehmigung der Antragsteller nimmt das RK keine die Absicht des Antrages beeinflussende Veränderung des Wortlautes vor.

3.4.3 Anschuldigungen in Doping Angelegenheiten

Vom RK werden alle Anschuldigungen zu folgenden Vergehen geprüft:

- 3.4.3.1 Medikamentenmißbrauch

3.4.4 Anschuldigungen in Disziplin Angelegenheiten

Vom RK werden alle Anschuldigungen zu folgenden Vergehen geprüft :

- 3.4.4.1 Unrichtige Angabe des Alters oder der Altersklasse,
- 3.4.4.2 Die erfolgte oder die versuchte Wettkampfteilnahme beim anderen Geschlecht,
- 3.4.4.3 Die Aktivitäten eines WMA Ratsmitgliedes bei der Ausschreibung, Organisation, Durchführung oder Werbung für von WMA nicht genehmigten internationalen Senioren Leichtathletik Veranstaltungen, die in direkter Konkurrenz mit WMA Veranstaltungen stehen.
- 3.4.4.4 Unsportliches Verhalten,
- 3.4.4.5 Versäumnis, die Anmeldung über das Mitgliedsland der Nationalität des Athleten einzureichen,
- 3.4.4.6 Athleten, die den Sport in Verruf bringen oder ihm Schande zufügen.
- 3.4.4.6.1 Interessenkonflikte.

Prüfungsverfahren

- 3.4.4.7 Eine Anschuldigung, ein Vergehen nach 3.4.3.1 und 3.4.4.1 bis 3.4.4.6 der Verwaltungsordnung begangen zu haben, wird dem WMA-Sekretär zugeleitet, der diese innerhalb von 7 Tagen nach seinem Erhalt an jedes Ratsmitglied und jedes Mitglied des RK weiterleitet und per Einschreiben an den Angeklagten schickt.
- 3.4.4.8 Der Sekretär übermittelt dem Beschuldigten eine Kopie dieses Abschnitts aus der Verwaltungsordnung sowie die Namen und Anschriften der Mitglieder des RK.
- 3.4.4.9 Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Anschuldigung legt der Beschuldigte jedem Mitglied des RK eine schriftliche Stellungnahme vor.
- 3.4.4.10 Innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Erklärung des Beschuldigten (oder, falls keine schriftliche Stellungnahme vorliegt, 15 Tage nach Ablauf der 30-Tage-Frist, in der der Beschuldigte hätte antworten müssen) unterbreitet jedes Mitglied des RK dem Vorsitzenden des Komitees eine schriftliche Empfehlung.
- 3.4.4.11 Innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Empfehlungen aller Mitglieder des RK (aber spätestens 45 Tage nach Ablauf der 30-Tage-Frist, in der der Beschuldigte hätte antworten müssen) schickt der Vorsitzende eine Zusammenfassung der Entschlüsse des RK an den WMA-Sekretär.

3.4.5 Entscheidungen und Benachrichtigungen

- 3.4.5.1 Jeder, der eines absichtlichen Vergehens gemäß 3.(4)(f) i, iii-iv für schuldig befunden wird, wird von der Senioren-Leichtathletik suspendiert; beim ersten Verstoß für zwei Jahre, beim zweiten Verstoß lebenslang.
- 3.4.5.2 Jeder, der eines absichtlichen Vergehens gemäß 3.(4)(f)i-v für schuldig befunden wird, darf nicht Mitglied des Rates oder eines Komitees oder Delegierter bei der Generalversammlung sein.
- 3.4.5.3 Jeder, der eines Vergehens gemäß 3.(4)(f)v für schuldig befunden wird, unterliegt der Suspendierung - zwei Jahre nicht überschreitend - oder einem Verweis, wie vom RK festgelegt.
- 3.4.5.4 Innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Ermittlungen des RK gemäß 3.(4)(f)v informiert der Sekretär den Beschuldigten und den Rat.
- 3.4.5.5 Jede unter diesem Abschnitt auferlegte Suspendierung muß von dem Mitgliedsverband des Beschuldigten und vom zuständigen Regionen-Verband beachtet werden. WMA überwacht jede von einem Mitgliedsverband auferlegte Suspendierung.
- 3.4.5.6 Jeder durch ein Mitglied gemäß Verwaltungsordnung 3.(4)(f)i-v gesperrte Athlet ist automatisch für die Dauer seiner Sperre für alle Veranstaltungen der WMA-Mitglieder nicht startberechtigt. Um diese Sperre durchzusetzen, ist es Pflicht des Sekretärs des suspendierenden Mitglieds, innerhalb von 30 Tagen den WMA-Sekretär schriftlich über die Sperre und die Art des Verstosses in Kenntnis zu setzen. Nach Erhalt dieser Benachrichtigung wird der Sekretär unverzüglich alle Mitglieder über diese Sperre und deren Details informieren. Mit der Aufhebung der Sperre wird in gleicher Weise verfahren.

3.5 Rekordkomitee

3.5.1 Nominierungen

- 3.5.1.1 Der Vorsitzende wird vom Präsidenten aus dem Kreis der Ratsmitglieder bestimmt.
- 3.5.1.2 Das Komitee besteht aus sieben (7) Mitgliedern plus dem Vorsitzenden. Es setzt sich zusammen aus:
 - 3.5.1.2.1 dem Vorsitzenden,
 - 3.5.1.2.2 dem Rekordmanager,
 - 3.5.1.2.3 sechs (6) Regionen-Statistikern

- 3.5.1.3 Jede der WMA-Regionen hat das Recht, innerhalb von 45 Tagen nach Beendigung der WMA-Weltmeisterschaften Stadion, die in ungeraden Jahren veranstaltet werden, einen Delegierten in dieses Komitee zu berufen.
Falls eine Region den WMA-Sekretär nicht innerhalb dieser 45 Tage schriftlich oder telegrafisch benachrichtigt - es gilt das Datum des Poststempels -, kann der Vorsitzende eine Person in das Komitee berufen.
- 3.5.1.4 Der Vorsitzende des Komitees hat das Recht, den Rekordmanager zu benennen, dessen Berufung durch den Rat erfolgt.

3.5.2 Verantwortungsbereiche **Siehe Wettkampfbregeln, Regel 260 und 261**

3.6 Organisatorisches Beratungskomitee (im folgenden „OBK“ genannt)

3.6.1 Nominierungen

- 3.6.1.1 Vorsitzender des Komitees ist der WMA E-VP.
- 3.6.1.2 Das Komitee besteht aus sechs (6) Mitgliedern plus dem Vorsitzenden. Es setzt sich zusammen aus:
- 3.6.1.2.1 dem Vorsitzenden,
 - 3.6.1.2.2 dem VP-S,
 - 3.6.1.2.3 dem VP-SC,
 - 3.6.1.2.4 vier (4) weitere Mitglieder, die nicht dem Rat angehören.
- 3.6.1.3 Die 4 weiteren Mitglieder des Komitees werden durch den Präsidenten auf der Grundlage der vom Vorsitzenden erfolgten Nominierung berufen.

3.6.2 Verantwortungsbereiche

- 3.6.2.1 Das Komitee ist verantwortlich für die Koordination aller Angelegenheiten, die nicht direkt zum Wettkampf gehören, dazu zählen: Unterkunft, Transport, Eröffnungs- und Schlußfeier, Athleten-Handbuch, Siegerehrungen und anderes.
- 3.6.2.2 Fragen zur Organisation der Bereiche außerhalb des Wettkampfes werden an den Vorsitzenden des OBK gerichtet, der für die Koordination mit dem LOC sorgt.
Das OBK legt dem Rat die Vorgehensweisen grundsätzlicher Art in nicht zum Wettkampf gehörenden Angelegenheiten zur Genehmigung vor. Es berichtet dem WMA-Präsidenten über den Stand der Zusammenarbeit mit dem LOC.
- 3.6.2.3 Der Vorsitzende des OBK ist der wesentliche WMA Organisations-Delegierte für alle WMA und von WMA genehmigten Weltmeisterschaften. Sofern erforderlich, kann der Vorsitzende des OBK für diese Position einen Vertreter vorschlagen, der vom Rat genehmigt werden muß. Andere organisatorische Delegierte, die vom Vorsitzenden des OBK vorgeschlagen und vom Rat genehmigt worden sind, können nach Einteilung des Vorsitzenden des OBK auch zu besonderen oder allgemeinen Aufgaben herangezogen werden.
- 3.6.2.4 Der Vorsitzende des OBK ist einer der erforderlichen Unterzeichner bei allen Verträgen für WMA und allen von WMA genehmigten Weltmeisterschaften.

3.7 Frauenkomitee

3.7.1 Nominierungen

- 3.7.1.1 Vorsitzende des Komitees ist die Frauenrepräsentantin.
- 3.7.1.2 Das Komitee besteht aus sechs (6) Mitgliedern plus der Vorsitzenden. Es setzt sich zusammen aus:
- 3.7.1.2.1 der Frauenrepräsentantin,
 - 3.7.1.2.2 jeweils einer Repräsentantin der sechs (6) Regionen.

- 3.7.1.3 Jede der WMA-Regionen hat das Recht, innerhalb von 45 Tagen nach Beendigung der WMA-Stadionmeisterschaften, die in ungeraden Jahren abgehalten werden, einen Delegierten in dieses Komitee zu berufen.
Falls eine Region den WMA-Sekretär nicht innerhalb dieser 45 Tage schriftlich oder telegrafisch benachrichtigt – es gilt das Datum des Poststempels -, kann der Vorsitzende eine Person aus jedem Teil der Erde in das Komitee berufen.

3.7.2 Verantwortungsbereiche

- 3.7.2.1 Das Komitee ist beauftragt, die Interessen der Frauen-Athleten zu repräsentieren.

4. REGELÄNDERUNGEN

4.1 Inkrafttreten

- 4.1.1 Die Wettkampffregeln können in ihrer Anwendung für bestimmte Meisterschaften durch den Rat verändert werden. Anträge des LOC auf solche Veränderungen müssen dem WMA-Sekretär spätestens 90 Tage vor Beginn der Meisterschaften vorliegen. Der Sekretär wird, in enger Zusammenarbeit mit den VP-S bzw. VP-SC, dem Rat den Vorschlag spätestens 75 Tage vor Beginn der Meisterschaften zur Entscheidung vorlegen.

4.2 Prüfverfahren für Vorschläge zu Regeländerungen

Die folgende zweijährige Akzeptanzperiode muß für vorgeschlagene Regeländerungen beachtet werden:

- 4.2.1 Regeländerungen, die mehrheitlich von der Generalversammlung genehmigt wurden, treten während der zweijährigen Akzeptanzperiode nicht in Kraft.
- 4.2.2 Der WMA-Sekretär muß alle auf der Generalversammlung genehmigten Vorschläge zu Regeländerungen den WMA Stadia oder Non-Stadia Ausschuß-Vorsitzenden innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Generalversammlung vorlegen, auf der sie vorläufig genehmigt wurden.
- 4.2.3 Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt vom WMA Sekretär werden die Stadia oder Non-Stadia Ausschuß-Vorsitzenden die Vorschläge an ihre jeweiligen Ausschüsse zur Untersuchung und Beurteilung weiterleiten.
- 4.2.4 Die Stadia und Non-Stadia Ausschuß-Mitglieder werden persönlich im Jahr vor der nächsten Stadia-Weltmeisterschaft an der Wettkampfstätte, der Ratsmitglieder-Versammlung vorausgehend, zusammentreffen. Alle vorgelegten Vorschläge werden untersucht. Schriftliche Ausschuß-Empfehlungen und Stellungnahmen werden für jeden Vorschlag erarbeitet.
- 4.2.5 Die Stadia und Non-Stadia Ausschuß-Vorsitzenden werden die Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen dem Rat während dessen Sitzung im Jahr vor den Weltmeisterschaften vorlegen. Der Rat wird seine eigenen schriftlichen Vorschläge und Stellungnahmen zu jedem eingereichten Vorschlag während seiner Sitzung einbringen.
- 4.2.6 Der WMA Sekretär wird alle Vorschläge zusammen mit den Vorschlägen und Stellungnahmen der Stadia und Non-Stadia Ausschüsse und des Rates an alle Regionen und Verbands-Mitglieder innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der WMA-Ratssitzung gem. 4.2.5 weiterleiten.
- 4.2.7 Auf der nächsten Generalversammlung werden alle Regeländerungs-Vorschläge präsentiert, zusammen mit den Empfehlungen der Stadia und Non-Stadia Ausschüsse und des Rats.
- 4.2.8 Nur die Vorschläge werden in der Generalversammlung zur Diskussion gestellt, die speziell von den Verbandsmitgliedern schriftlich bei dem WMA Sekretär innerhalb der 90 Tage Periode vor Beginn der Generalversammlung angemeldet wurden.

- 4.2.9 Die Generalversammlung wird über die Annahme oder Ablehnung jedes einzelnen Vorschlages abstimmen, und nur die akzeptierten Vorschläge treten gemäß Wettkampfbregeln in Kraft.

5. ERMÄCHTIGUNG

- 5.1 In allen Angelegenheiten bezüglich der Interpretation oder Anwendung dieser Verwaltungsordnung ist der Rat die letzte Instanz.

WETTKAMPFBREGELN

(Anmerkung: Zur einfacheren Handhabung folgen die WMA Wettkampfbregeln, die als Ergänzungen und Ausnahmen zu den IAAF Regeln festgelegt sind, dem IAAF Wettkampfbregel Nummerierungssystem.)

Regel 2 GENEHMIGUNG FÜR WETTKAMPF AUSRICHTUNG

2.1 Vergabe von Meisterschaften

- 2.1.1 WMA gibt andere von der Generalversammlung genehmigte Senioren-Weltmeisterschaften frei.
- 2.1.2 WMA wird auch sonstige Straßen-, Crosslauf- und Berglauf-Rennen freigeben, die von der Generalversammlung genehmigt wurden, einschließlich der Ausrichtung einer Weltmeisterschaft 100 km Straßenlauf in ungeraden Jahreszahlen und einer WMA Weltmeisterschaft Berglauf in geraden Jahreszahlen.
- 2.1.3 WMA bestärkt seine Regionenverbände, regelmäßig regionale Seniorenmeisterschaften auszuschreiben, aber nur in Ländern, deren Regierungen weder Visa verweigern noch die Teilnahme von Athleten anderweitig beschränken wegen deren Rasse, Religion, politischer Gründe, Nationalität und Wohnort. Regionale Seniorenmeisterschaften benötigen die Genehmigung des WMA-Rates.
- 2.1.4 WMA bestärkt, soweit angemessen, die Ausschreibung regionaler Senioren-Hallenmeisterschaften.
- 2.1.5 WMA bestärkt seine Mitglieder, regelmäßig nationale Seniorenmeisterschaften auszuschreiben.
- 2.1.6 WMA bestärkt, soweit angemessen, die Ausschreibung nationaler Senioren-Hallenmeisterschaften.

Regel 3 ABLAUF VON INTERNATIONAL WETTBEWERBEN

3.1 Meisterschaften

3.1.1 WMA Weltmeisterschaften Stadion

- 3.1.1.1 Jede WMA-Weltmeisterschaft Stadion schließt die folgenden Wettkämpfe ein. Jeder Wettkampf wird für weibliche und männliche Senioren angeboten; Ausnahmen sind angeführt.

Stadion :

100m
200m
400m
800m
1500m
5000m
10000m

110/100/80m Kurz-Hürden
 400/300/200m Lang-Hürden
 3000/2000m Hindernis
 4 x 100m Staffel
 4x 400m Staffel
 5000m Bahngehen
 Hochsprung
 Stabhochsprung
 Weitsprung
 Dreisprung
 Hammerwurf
 Kugelstoßen
 Diskuswurf
 Speerwurf
 Gewichtswurf
 Zehnkampf (männlich)
 Siebenkampf (weiblich)
 Gewichts-Fünfkampf

Außerhalb des Stadions:

Marathon
 8km Crosslauf
 10km Straßengehen
 20km Straßengehen

- 3.1.1.1.1 Der Marathon soll die letzte Langlaufdisziplin sein, aber wenn möglich nicht für den letzten Tag der Meisterschaften angesetzt werden.

3.1.2 WMA HALLENWELTMEISTERSCHAFTEN

- 3.1.2.1 Jede WMA Hallen-Weltmeisterschaft schließt die folgenden Wettkämpfe ein. Jeder Wettkampf wird für männliche und weibliche Senioren angeboten; Ausnahmen sind angeführt.

3.1.2.2 **Stadion (Halle):**

60m
 200m
 400m
 800m
 1500m
 3000m
 60m Hürden
 4 x 200m Staffel
 3000m Bahngehen
 Hochsprung
 Stabhochsprung
 Weitsprung
 Dreisprung
 Kugelstoßen
 Gewichtswurf

Hallen-Fünfkampf: (männlich: 60m Hürden, Weitsprung, Kugelstoßen, Hochsprung, 1000m) (weiblich: 60m Hürden, Hochsprung, Kugelstoßen, Weitsprung, 800m)

- 3.1.2.3 Die folgenden wahlfreien Meisterschaften können zeitgleich mit den Hallen-Meisterschaften angeboten werden:
- 3.1.2.4 Winter-Weltmeisterschaften

Halbmarathon
8km Crosslauf
10km Straßengehen

Welt-Winterwurf-Meisterschaften
Hammerwurf
Diskuswurf
Speerwurf

Regel 35 KONTROLLEN

3.5.1 Anti-Doping Kontrollen

- 3.5.1.1 Anti-Dopingkontrollen von Athleten können zu jeder Zeit vorgenommen werden, einschließlich während WMA Stadion und WMA Straße/Cross Weltmeisterschaften und werden sowohl bei Stadion als auch bei Straße/Cross Wettkämpfen durchgeführt.
- 3.5.1.2 Nicht Anti-Doping bezogene Disziplinarfälle werden dem Rechtskomitee übergeben (s. auch Verwaltungsordnung 3.4)

Regel 100 WETTKÄMPFE – ALLGEMEINES / TECHNISCH

- 100.1 WMA-Weltmeisterschaften, regionale Seniorenmeisterschaften, interregionale Seniorenmeisterschaften und nationale Seniorenmeisterschaften werden gemäß dem technischen Regelwerk der IAAF durchgeführt. Ausnahmen sind in der WMA-Satzung, Verwaltungsordnung und den Wettkampffregeln beschrieben.
- 100.2 IAAF Regeländerungen erfordern die Zustimmung des Rates vor ihrer Einführung in WMA-Veranstaltungen.
- 100.3 Änderungen des technischen Regelwerkes treten am folgenden 1. Mai in Kraft, außer anderweitig speziell angeführt.
- 100.4 Die Wettkampfteilnehmer werden, vorzugsweise im Programm, über die Meldezeit für jede einzelne Disziplin informiert; in keinem Wettbewerb darf eine Runde oder ein Durchgang vor der im Programm angegebenen Uhrzeit beginnen.

100.5 Medaillen

- 100.5.1 Für jede Disziplin bei WMA-Welt- oder Regionalmeisterschaften gibt es mindestens drei Einzelmedaillen.
- 100.5.2 Der Wettkampfleiter beruft eine oder mehrere Personen zur Koordinierung der Siegerehrungen. Finden die Siegerehrungen im Innenraum statt, ist sicherzustellen, daß laufende Bahnwettbewerbe nicht behindert werden.

Regel 110 INTERNATIONALE KAMPFRICHTER

- 110.1 WMA wird die Rollen der internationalen Schiedsrichter mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Seniorenathleten und der WMA Meisterschaften festlegen. Alle WMA Technischen Delegierten, einschließlich Internationaler und solche für technische Disziplinen, Internationaler Straßengehstrecken-Vermesser sowie Internationaler Zielphoto-Kampfrichter, werden, gemäß Zuständigkeit, vom WMA VP-S und WMA-VP-SC vorgeschlagen und vom Rat genehmigt.
- 110.2 Der WMA-Rat beruft einen Sicherheitskampfrichter, der jeden Athleten aus dem Wettkampf herausnehmen darf, der entweder die Disziplin nicht regelkonform ausführt oder dessen weitere Teilnahme in diesem Wettkampf nach Meinung des Sicherheitskampfrichters die Gesundheit des Athleten oder das Fortkommen anderer Wettkämpfer gefährden würde. Der Sicherheitskampfrichter kann seine Befugnis über Vertreter ausführen. Sowohl Sicherheitskampfrichter als auch Vertreter müssen klar als solche erkennbar sein.

Rule 116 Einrichtung eines WMA Schiedsrichter-Ausschusses für Straßengeh-Wettbewerbe

Der Ausschuß besteht aus:

Geh-Schiedsrichter ausgewählt und genehmigt durch den WMA Vize-Präsidenten Non-Stadia, Erfahrenen Geh-Schiedsrichtern aus der Senioren Leichtathletik aus verschiedenen Ländern, Alle Schiedsrichter absolvieren eine Probezeit, bevor sie als WMA Geh-Schiedsrichter zugelassen werden.

Eine Liste der zugelassenen WMA Geh-Schiedsrichter wird auf der WMA-Webseite veröffentlicht.

Alle WMA Meisterschafts-Geh-Schiedsrichter müssen durch den WMA Vize-Präsidenten Non-Stadia spätestens einen Monat vor der Meisterschaft genehmigt worden sein

Regel 119 SCHIEDSGERICHT

119.1 Der Präsident benennt die Mitglieder des Schiedsgerichts aufgrund von Empfehlungen des Stadionkomitees und des Komitees für Wettbewerbe außerhalb des Stadions.

Regel 141 ALTERSKLASSEN

141.1 Die Altersklasse eines Athleten wird durch sein Geburtsdatum bestimmt. Bei Meisterschaften tritt der Athlet in der Altersklasse an, für die er am ersten Wettkampftag dieser Meisterschaften qualifiziert ist. Der Start in einer anderen Altersklasse ist nicht möglich; hiervon nicht betroffen sind die Ausnahmen gemäß den Mannschafts- und Staffelbestimmungen.

141.2 Wettkämpfe werden nur in den unten angegebenen Altersklassen durchgeführt:

Alter	Männer	Frauen
35-39	M35	W35
40-44	M40	W40
45-49	M45	W45
50-54	M50	W50
55-59	M55	W55
60-64	M60	W60
65-69	M65	W65
70-74	M70	W70
75-79	M75	W75
80-84	M80	W80
85-89	M85	W85
90-94	M90	W90
95-99	M95	W95
100+	M100	W100

Regel 142 MELDUNGEN

142.1 Meldungen für alle WMA-Weltmeisterschaften werden über das nationale WMA-Mitglied elektronisch direkt an das LOC eingereicht. Eine Anmeldung, die elektronisch beim LOC eingeht, muss durch das WMA-Mitglied des Anmelders mit Papierkopie bestätigt werden. Diese Mitglieder und das LOC müssen den WMA Sekretär über das angewandte Meldeverfahren informieren.

Aus Ländern, die keinen WMA-Mitgliedsverband aufweisen, kann sich ein Athlet auch direkt anmelden, was vom Rat genehmigt werden muß. Der Rat kann besondere Ausnahmen von diesem Verfahren für ein WMA-Mitglied machen. Spätestens 120 Tage vor Beginn der Meisterschaften legt der WMA-Sekretär dem LOC eine Liste aller WMA-Mitglieder vor.

- 142.2 Nachdem Meldungen vom WMA-Mitglied bestätigt und dem LOC übermittelt worden sind, darf das LOC keinerlei Änderungen auf den Meldungen vornehmen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung oder Antrag des WMA-Mitglieds.
- 142.3 Meldungen unterliegen keinen Qualifikationsnormen.

Regel 143 KLEIDUNG, SCHUHE, STARTNUMMERN

- 143.1 Bei WMA-Meisterschaften müssen alle Athleten das von ihrem nationalen Verband für Senioren genehmigte Trikot tragen. Bei Läufen in WMA Meisterschaften, bei denen Mannschaftswertungen ausgetragen werden, ist es für einen Athleten, der für die Mannschaft berücksichtigt werden möchte, Vorschrift, ein Trikot zu tragen, das einwandfrei das vertretene Land kennzeichnet, und auch vom Kampfrichter so anerkannt wird.
- 143.7 Bei allen Wurfwettbewerben genügt das Tragen nur einer Startnummer, und zwar auf dem Rücken.

Regel 144 ATHLETENHILFE

- 144.2 Blinde Athleten, die einen Führer benötigen, sollen durch diese Hilfestellung keinen Vorteil gegenüber den anderen Athleten erhalten. Ein Führer darf sich nur hinter oder neben dem Athleten befinden. Ein Haltseil darf benutzt werden, aber nicht, um den Athleten nach vorne zu ziehen. Bei in Bahnen gelaufenen Rennen müssen die äußeren Bahnen benutzt werden.

Regel 147 GEMISCHTE ALTERSKLASSEN

- 147.1 Zwei oder mehr Altersklassen, männlich und weiblich, dürfen zusammen in einem Wettkampf starten, vorausgesetzt, daß die Ergebnisse getrennt geführt und die Auszeichnungen für jede einzelne Altersklasse vergeben werden.

LAUF- UND GEHWETTBEWERBE

Regel 151 WERTUNGEN

- 151.1 Es gibt keine Gesamt-Mannschaftsmeisterschaften.

151.2 Mannschafts-Wertungen Straßen- und Crossläufe

- 151.2.1 Bei Straßen- und Crossläufen sowie beim Straßengehen gibt es drei Mannschaftsauszeichnungen auf folgender Basis:
Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Mannschaft in jeder 5-Jahres-Altersklasse aufzustellen; das Ergebnis der drei Mannschafts-Besten wird zu einer Gesamtzeit addiert. Bei interregionalen Wettkämpfen werden die regionalen Mannschaften auf ähnlicher Basis gewertet.
- 151.2.2 Bei Straßen- und Crossläufen sowie beim Straßengehen startet jeder Athlet in seiner eigenen Altersklasse. Nur um die benötigte Teilnehmerzahl für eine Mannschaftswertung zu erreichen, ist es den Athleten erlaubt, in einer jüngeren Altersklasse unter folgenden Voraussetzungen zu starten:
- 151.2.2.1 die jüngere Altersklasse startet im selben Rennen wie die eigene Altersklasse,
- 151.2.2.2 das Land des Athleten hat nicht genug Starter in dieser Altersklasse, um eine Mannschaft zu bilden,
- 151.2.2.3 jede Mannschaft muß eine Startliste mit Namen und Altersklasse aller Athleten einreichen, die in der jeweiligen Altersklasse teilnehmen,
- 151.2.2.4 ein Athlet kann nur für eine Mannschaft gewertet werden,
- 151.2.2.5 maximal 2 Athleten von älteren Altersklassen dürfen für eine Mannschaft, die nicht ihrer eigenen Altersklasse entspricht, gemeldet werden, und

- 151.2.2.6 ein Athlet, der in der Mannschaft einer jüngeren Altersklasse startet, behält das Recht, eine Einzelmedaille in seiner normalen Altersklasse zu erreichen, solange die hier genannten Regeln befolgt werden.
- 151.2.27 Stellt sich heraus, dass sich ein Athlet für die Mannschaftswertung in einer jüngeren Altersklasse anmeldet, in der das Mitgliedsland jedoch schon genügend Athleten für eine vollständige Mannschaft hat, wird die Mannschaft disqualifiziert.

Regel 161 STARTBLÖCKE

- 161.1 Seniorenathleten sind beim Start zu allen Läufen nicht zur Benutzung von Startblocks, zum Tiefstart oder zur Bodenberührung mit den Händen verpflichtet.

Regel 162 DER START

- 162-6 Jeder Wettkämpfer, der gemäß dem Hauptstarter einen Fehlstart verursacht, ist zu verwarren. Wer gemäß dem Hauptstarter seinen zweiten Fehlstart in demselben Lauf verursacht, wird disqualifiziert. Diese Regel gilt auch für den Mehrkampf.

**Regel 166 PLAZIERUNGEN, BAHNVERGABE, QUALIFIKATIONEN -
 Stadionläufe**

166.2 Vorläufe und Bahnvergabe

- 166.2.1 Bei WMA-Meisterschaften werden für 1.500 m und darunter liegenden Strecken in der ersten Runde, sofern gefordert, Vorläufe gesetzt. (Grundlage hierfür sind die im Zeitraum seit den vorhergegangenen WMA Meisterschaften erzielten Wettkampfzeiten, oder eine niedrigere Schätzzeit nach Verletzungs- und Startausfall, die vom Athleten auf dem offiziellen Meldeformular angegeben werden.) Die besten Athleten und die zu einem Mitgliedsverband gehörenden Athleten werden so gleichmäßig wie möglich verteilt.
- 166.2.2 Die Vorrunden und alle nachfolgenden Runden werden nach dem WMA-Qualifikationsverfahren (Anhang K) durchgeführt, mit dem Ziel, daß die besten Athleten das Finale erreichen.
- 166.2.3 Der Wettkampfleiter oder sein Vertreter kann die Zusammenstellung der Vorläufe gemäß der aktuellen Teilnehmerzahl verändern.
Erforderliche Vorläufe werden stets zur ausgewiesenen Vorlaufzeit durchgeführt. Weitere Runden werden, wenn nicht erforderlich, gestrichen. Alle Endläufe finden nach dem vorgegebenen Zeitplan statt.
- 166.3.1 Für Stadionläufe, die ausschließlich in Bahnen gelaufen werden, basieren die Bahnzuteilungen nach dem ersten Lauf auf den im vorherigen Durchgang erzielten Leistungen der Athleten. Die Zuteilung lautet wie folgt:
- | | | | |
|------------------|--------|-------------------|---------|
| Schnellster | Bahn 4 | Zweitschnellster | Bahn 5 |
| Drittschnellster | Bahn 3 | Viertschnellster | Bahn 6 |
| Fünftschnellster | Bahn 2 | Sechstschnellster | Bahn 7 |
| Siebtschnellster | Bahn 1 | Achtschnellster | Bahn 8 |
| Neuntschnellster | Bahn 9 | Zehntschnellster | Bahn 10 |
- 166.3.2 Haben zwei oder mehr Athleten dieselben Vorleistungen erzielt, lösen sie um die entsprechenden Bahnen.
- 166.3.3 Bei WMA-Meisterschaften dürfen die Athleten bei Bahnwettbewerben länger als 1.500 m auf die zwei äußeren Bahnen beschränkt werden, sofern der nächste Bahnwettbewerb laut Zeitplan innerhalb der nächsten 5 Minuten ansteht.
- 166.3.4 Für Hallenläufe, die ausschließlich in Bahnen gelaufen werden, basieren die Bahnzuteilungen für gesetzte Bahnen, folgend dem ersten Lauf, auf den im vorherigen Durchgang erzielten Leistungen der Athleten. Die gesetzten Bahnen und die Kurvenhöhe der Bahnen werden, sofern justierbar, für jeden Wettkampf vom WMA Technischen Delegierten in Zusammenarbeit mit dem LOC festgelegt.

- 166.8 Bei WMA-Meisterschaften gibt es im 5.000m- und 10.000m-Lauf sowie beim 5.000m-Bahngehen gesetzte Finalläufe. (Grundlage hierfür sind die im Zeitraum seit den vorhergegangenen WMA Meisterschaften erzielten Wettkampfzeiten, oder eine niedrigere Schätzzeit nach Verletzungs- und Startausfall, die vom Athleten auf dem offiziellen Meldeformular angegeben werden.) Die Finalplatzierung erfolgt gemäß der erreichten Endzeit.

Regel 168 HÜRDENLAUF

- 168.1 Anhang A gibt die technischen Details für Hürden wieder.
168.2 Die Gewichtskraft von 68.6 cm (27 inch) Hürden muß zwischen 3.6 und 4.4 kg betragen.
168.3 Hürdenläufer müssen mit einer ununterbrochenen Bewegung gewährleisten, daß beide Füße den Boden zumindest für einen Moment verlassen haben.

Regel 169 HINDERNISLAUF

- 169.1 Anhang A gibt die technischen Details für den Hindernislauf wieder.
169.2 Bei WMA-Meisterschaften werden Endläufe auf der Grundlage der erzielten Wettkampfzeiten seit den vorhergehenden WMA-Meisterschaften, oder eine niedrigere Schätzzeit nach Verletzungs- oder Startausfall, die vom Athleten auf dem offiziellen Meldeformular angegeben werden, gesetzt. Die Final-Platzierung erfolgt gemäß der erreichten Endzeiten.

Regel 170 STAFFELLÄUFE

- 170.1 Bei WMA-Meisterschaften werden Staffelläufe über 4x 100m und 4x400m in den 5-Jahres-Altersklassen zwischen den von den Mitgliedern bzw. deren Mannschaftsleitern schriftlich gemeldeten Mannschaften durchgeführt. Jedes Mitglied kann nur eine Mannschaft pro Staffelwettbewerb melden.
170.2 Bei WMA Meisterschaften darf ein Athlet beim Staffellauf nur in einer Altersklasse für ein Team starten; das kann auch eine niedrigere als die des Athleten sein.

Regel 180 TECHNISCHE WETTKÄMPFE, ALLGEMEINE REGELN

180.1 Verschiedene Altersklassen in einem Wettkampf

- 180.1.1 Bei einem Technischen Wettkampf mit Athleten verschiedener Altersklassen muß jede Altersklasse als eigenständiger Wettkampf bei der Entscheidung behandelt werden, welche Teilnehmer weiterkommen. Daher kann es insgesamt mehr als die übliche Anzahl der Endkampfteilnehmer geben.

Regel 181 HOCHSPRÜNGE, ALLGEMEINE REGELN

- 181.3 Wenn sich ein Hochsprung- und Stabhochsprung-Wettkampf aus Teilnehmern verschiedener Altersklassen zusammensetzt und in einer Altersklasse nur ein Wettkämpfer übrigbleibt, so hat dieser das Recht, die nächste Höhe gemäß IAAF-Regel zu bestimmen, auch wenn Wettkämpfer der anderen Altersklassen noch springen. Die anderen Wettkämpfer müssen die vorgegebenen Steigerungshöhen einhalten.

Regel 182 / 183 HOCHSPRUNG / STABHOCHSPRUNG

- 182.1 Beim Überspringen müssen beide Füße den Boden verlassen haben.
182.2 Seniorenathleten ist es erlaubt, das Sprungkissen vor dem Überqueren der Sprunglatte zu berühren, wenn der Schiedsrichter erkennt, daß der Wettkämpfer keinen Vorteil daraus gezogen hat.

Regel 187 WURFWETTKÄMPFE, ALLGEMEINE REGELN

187.1 Anhang A beschreibt die technischen Einzelheiten der Wurfgeräte.

187.2 Verwendung eigener Geräte

187.2.1 Die Athleten dürfen ihre eigenen Wurfgeräte unter der Voraussetzung benutzen, daß diese den Regeln entsprechen; sie sollen nur für den Wettkampf des Eigentümers herausgegeben werden. Jeder andere Wettkampfteilnehmer hat jedoch das Recht, auf Wunsch diese Geräte auch zu benutzen.

Regel 188 KUGELSTOSSEN

188.5 Anhang A gibt die technischen Details wieder.

Regel 189 DISKUSWURF

189.2 Anhang A gibt die technischen Details wieder.

Regel 191 HAMMERWURF

191.1 In jeder Wurfphase müssen beide Hände benutzt werden.

191.9 Anhang A gibt die technischen Details wieder.

Regel 193 SPEERWURF

193.6 Anhang A gibt die technischen Details wieder.

Regel 200 MEHRKÄMPFE

200.1.1 Anhang A beschreibt die technischen Details für alle Mehrkämpfe.

200.1.2 Fünfkampf (weiblich)

Die Disziplinen werden in nachstehender Reihenfolge ausgetragen:

Kurzhürden

Hochsprung

Kugelstoßen

Weitsprung

800 m

200.1.3 Werfer-Fünfkampf (männlich und weiblich)

Die Disziplinen werden in nachstehender Reihenfolge ausgetragen:

Hammerwurf

Kugelstoßen

Diskuswurf

Speerwurf

Gewichtwurf

200.9 Bei allen Mehrkämpfen ist nur ein Start bei den Laufwettbewerben erlaubt, bei den Feldwettbewerben sind maximal drei Versuche gestattet, ausgenommen Hoch- und Stabhochsprung, wo drei aufeinanderfolgende Fehlversuche oder absichtliches Auslassen das Ausscheiden zur Folge haben.

200.12 Anhang B-J beschreibt die Wertungsmethoden für alle Mehrkämpfe.

Regel 221 GEWICHTWURF

221.1 Anhang A gibt die technischen Details wieder.

221.2 Die Wettkampffregeln entsprechen denen für Hammerwurf.

221.3 In jeder Wurfphase müssen beide Hände benutzt werden.

221.4 Das für das Stadion übliche Gewicht kann sowohl im Stadion als auch in der Halle benutzt werden, je nach Beschaffenheit der Bodenfläche. Das Hallen-Wurfgerät darf nur innerhalb der Halle benutzt werden. Nur eine der Gerätetypen darf im selben Wettkampf benutzt werden.

Regel 240 STRASSEN- UND CROSSLÄUFE

240.7 The Start

- 240.7.1 Bei allen WMA Meisterschaften werden für die Straßen- und Crossläufe sowie beim Bahngehen die Athleten mit einem Chip oder ähnlichen elektronischen Zeitmeßgerät ausgestattet.
- 240.7.2 In allen WMA genehmigten Meisterschaften gilt der Pistolenstartschuß in den Fällen, wo Athleten mit einem Chip oder ähnlichem elektronischen Zeitmeßgerät ausgestattet wurden
- 240.7.3 Innerhalb von zwei Wochen nach Anmeldeschluß kann vom LOC einer WMA Meisterschaft ein Antrag gestellt werden, ein anderes Zeitmeßgerät zu verwenden. Der Antrag muß über den WMA Sekretär an die Vize-Präsidenten Stadion and Vize-Präsidenten Straße/Cross gerichtet werden. Eine Entscheidung wird an das LOC innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Antrages übermittelt.

Regel 260 WELTREKORDE

260.1 Senioren-Weltrekorde

260.1.1 Voraussetzung für Anerkennung

- 260.1.1.1 Die Einhaltung der in Anhang A festgelegten Bestimmungen sind für die Ratifizierung eines Senioren-Weltrekordes zwingend.
- 260.1.1.2 Es werden nur Leistungen von Athleten als WMA-Weltrekorde anerkannt, die in einem Mitgliedsland registriert sind. Die Leistungen müssen vom NGB des WMA-Mitglieds als korrekt bestätigt sein. Leistungen von Athleten eines Landes, das noch nicht WMA Mitglied ist, werden nur anerkannt, wenn die Veranstaltung durch WMA oder einen nationalen Mitgliedsverband genehmigt und die Leistung durch WMA oder seinen Mitgliedsverband bestätigt wird. Ein solcher Rekord wird erst angenommen, wenn das Land Mitglied der WMA geworden ist.

260.4.1 Bewerbungs-Ablauf

- 260.4.1.1 Die Beantragung eines Senioren-Weltrekordes oder einer Bestleistung erfolgt auf dem offiziellen Antragsformular und wird bei dem zuständigen Regionenstatistiker, welcher eine Kopie an den WMA-Rekordmanager weiterleitet, eingereicht. Wenn das WMA Formular nicht benutzt wurde, kann der Rekord trotzdem anerkannt werden, vorausgesetzt, der Regionenstatistiker kann in Übereinstimmung mit dem WMA-Rekordmanager den Antrag in allen erforderlichen Einzelheiten gutheißen.

260.4.2 Bei Weltmeisterschaften erzielte Rekorde

- 260.4.2.1 Für WMA-Weltmeisterschaften benennt der Wettkampfleiter einen Rekordbeauftragten, der alle Anträge für aufgestellte Weltrekorde ordnungsgemäß protokolliert.
- 260.4.2.2 Rekorde, die bei den Welt- und Regionenmeisterschaften aufgestellt werden, bedürfen nicht der Ausstellung des Antragsformulars. Eine separate Zusammenstellung aller Rekorde zusammen mit der Ergebnisliste der Veranstaltung sind dem zuständigen Regionenstatistiker und dem WMA-Rekordmanager spätestens 10 Tage nach dem letzten Veranstaltungstag zu übersenden. Weiterhin werden Rekorde anerkannt, die bei von der IAAF sanktionierten Veranstaltungen, namentlich Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Grand Prix Veranstaltungen, Commonwealth Spielen und gleichbedeutenden Regionenveranstaltungen erzielt wurden, wenn diese dem WMA-Rekordmanager gemeldet werden und das Alter des Athleten bestätigt wurde.

260.4.3 Eintragung und Veröffentlichung

- 260.4.3.1 Der Regionenstatistiker informiert den WMA-Rekordmanager über die Anerkennung oder die Gründe für die Ablehnung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Rekordantrags bzw. der entsprechenden Liste.
- 260.8 Senioren-Weltrekorde oder -Bestleistungen werden für jede 5-Jahres-Altersklasse, wie sie in den Wettkampfregeleln aufgeführt sind, anerkannt; ebenso für alle darüber hinausgehenden älteren Altersklassen.
- 260.13 Der Rekordmanager stellt fest, ob ein Weltrekord vorliegt und registriert die erzielte Leistung. Zusammen mit dem Vorsitzenden des Rekordkomitees ratifiziert er den Rekord, leitet die Veränderung an die WMA-Website zur Veröffentlichung weiter, informiert zusätzlich die Regionenstatistiker und hält die aktualisierte Weltrekordliste auf dem laufenden.
- 260.18 In gemischten Wettkämpfen (männlich u. weiblich) erzielte Leistungen werden für die Anerkennung von Weltrekorden akzeptiert.

Regel 261 WETTKÄMPFE FÜR DIE WELTREKORDE ANERKANNT WERDEN

- 261.1 Rekorde werden in 5-Jahres-Altersklassen zumindest für Meisterschafts-Pflichtwettkämpfe geführt, gemäß Auflistung in Regeln 3.1.1 und 3.1.2.
- 261.2.1 Für alle offiziellen Mehrkampfwettbewerbe gilt das gegenwärtige WMA-Wertungssystem. Die Rekorde werden zusammen mit der jeweils in den Disziplinen erzielten Leistung, der gelaufenen Distanz und den benutzten Geräten aufgeführt.
- 261.2.2 Frühere Mehrkampfleistungen, bei denen die aktuellen WMA-Distanzen oder Gerätegewichte nicht zur Anwendung gekommen sind, werden mit Hilfe einer vom Stadionkomitee genehmigten Umrechnungstabelle berichtigt. Gegebenenfalls werden sie in die offizielle WMA-Mehrkampfrekordliste mit einem (*) versehen aufgenommen, um zu verdeutlichen, daß die gegenwärtig gültigen Distanzen und Gerätegewichte nicht zur Anwendung kamen.